

# **Satzung des Tennis-Club Ettlingen e. V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Ettlingen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ettlingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck:
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
  - b) Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport und fördert darüber hinaus den Leistungssport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sport- und Vereinsveranstaltungen,
  - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie
  - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist grundsätzlich weltanschaulich neutral eingestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber sowie zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung trifft der Vorstand (§ 12c).
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Badischen Sportbund sowie im
  - b) Badischen Tennisverband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Rechte juristischer Vereinsmitglieder werden von ihren jeweiligen Gremien wahrgenommen.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) jugendlichen Mitgliedern sowie
  - d) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne die Berechtigung zur Nutzung der sportlichen Teile der Vereinsanlage.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand nach § 17 (nachfolgend als „Vorstand“ bezeichnet) zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein,
  - b) Tod,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste sowie
  - d) Ausschluss.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ausschließungsgründe sind insbesondere ein gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten sowie ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach § 15 (nachfolgend als „Gesamtvorstand“ bezeichnet). Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive und passive Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie jugendliche Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, haben als Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung sowie als Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie in Ausschüssen in den jeweiligen Gremien Stimmrecht.

#### **§ 10 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
3. Die Beitragsordnung regelt die mitgliederschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen. Sonderregelungen sind nach Entscheidung des Vorstandes möglich.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Ordnungsgebühr bis zu 300,- Euro,
  - d) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb,
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen,
  - f) Enthebung aus dem Amt sowie
  - g) Vereinsausschluss. Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB sowie
- d) Ausschüsse.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform per Brief, auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung sowie bereits eingegangene Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 13.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern und Ausschüssen eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr,
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge,
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge sowie

12. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a) der 1.Vorsitzende,
  - b) der 2.Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart,
  - d) der Schriftführer,
  - e) der Sportwart,
  - f) der Technikwart sowie
  - g) bis zu fünf Beiräte, deren Zuständigkeitsbereiche der Vorstand festlegt.
2. Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
3. Eine Personalunion ist Mitgliedern des Vorstandes nach § 17 nicht gestattet.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder unter den Punkten 1.d, e, f und g des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen,
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Durchführung der Jahresterminplanung,
  - g) Pflicht zur Dienstaufsicht,
  - h) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse.

## **§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften, die 10.000 € überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
3. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam handelnd den Verein.
4. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
5. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro nach § 16.2.

## **§ 18 Ausschüsse**

1. Vom Vorstand können zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse eingerichtet - soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind - sowie einzelne Mitglieder zur Durchführung von Spezialaufgaben hinzugezogen werden.
2. Über die Zusammensetzung der gebildeten Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse und die Mitarbeiter sind nach Weisungen des Vorstandes tätig und diesem verantwortlich.

## **§ 19 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Geschäftsordnung sowie
- d) Platz- und Spielordnung.

### **§ 22 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

### **§ 23 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität sowie
  - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Faxnummer und E-Mail-Anschrift.
2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Badischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
3. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inklusive Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall

unterlässt der Verein jede Veröffentlichung. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Badischen Sportbund, den Badischen Tennisverband, den Vorstand und an Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.8.2014 in Ettlingen beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

---

(Ettlingen, 15.8.2014)